99110044000000, 99110044000000

Tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung eines Hundes nach der Thüringer Chippflichtverordnung

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/211493492/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110044000000, 99110044000000
Leistungsbezeichnung I	Tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung eines Hundes nach der Thüringer Chippflichtverordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kennzeichnung, Hund, Hunde, Bescheinigung, Chip, Transpondernummer, Chippen, Tierarzt
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.07.2020
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GefTierG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuKennzV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GefTierG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuKennzV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true
Teaser	Alle Hunde sind in Thüringen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Dieser wird durch einen Tierarzt injiziert und enthält eine Transpondernummer, die eine genaue Zuordnung des Hundes sicherstellt. Als Nachweis erhält jeder Hundehalter eine Bescheinigung durch den Tierarzt.
Volltext	Nach § 2 Absatz 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) ist jeder Halter eines Hundes verpflichtet, seinen Hund mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Der Tierarzt hat über diese Kennzeichnung einen Nachweis auszustellen; vergleiche § 2 Absatz 1 Thüringer Chippflichtverordnung (ThürChipVO). Es wurde ein landeseinheitlicher Vordruck für die Tierärzte erstellt. Dieser Nachweis ist der zuständigen Ordnungsbehörde zu übergeben, vergleiche § 3 Absatz 2 ThürChipVO.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Die Kennzeichnung muss von allen Hundehaltern innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Hundes durchgeführt werden, sofern sich der Hund nicht nur vorübergehend (z. B. im Rahmen eines Urlaubs) in Thüringen aufhält (längstens zwei Monate).
Kosten	
Verfahrensablauf	Mit Erwerb eines Hundes muss innerhalb von drei Monaten die Kennzeichnung des Hundes mit einem Chip erfolgen. Diese Kennzeichnungspflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Haltung des Hundes, muss die Kennzeichnung erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Implantieren von Identifikationschips bei Hunden • Alle Hunde sind in Thüringen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Dieser wird durch einen Tierarzt injiziert und enthält eine Transpondernummer, die eine genaue Zuordnung des Hundes sicherstellt. • Als Nachweis erhält jeder Hundehalter eine Bescheinigung durch den Tierarzt. • Mit Erwerb eines Hundes muss innerhalb von drei Monaten die Kennzeichnung des Hundes mit einem Chip erfolgen. • Diese Kennzeichnungspflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist. • Zuständig: Die Kennzeichnung kann jeder niedergelassene Tierarzt vornehmen.
Ansprechpunkt	Die Kennzeichnung kann jeder niedergelassene Tierarzt vornehmen.
Zuständige Stelle	
Formulare	Es steht ein landeseinheitliches Formular für alle Tierärzte zur Verfügung:

Modul	Sachverhalt
	https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/3982.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=THUERCHIPVO-001-TH-FL https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/3982.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=THUERCHIPVO-001-TH-FL
Ursprungsportal	Veterinary certificate for the identification of a dog according to the Thuringian Chippflichtverordnung (compulsory chip ordinance), Tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung eines Hundes nach der Thüringer Chippflichtverordnung